Service Level Agreement
Allgemeine Dienstleistungen (SLA D)

(Stand 1. Januar 2026)

zum Anschlussvertrag für das Vorsorgewerk des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS

vom 31. August 2015

1 Gegenstand

Das vorliegende SLA D bildet Bestandteil des Anschlussvertrages. Es regelt:

- die von PUBLICA zugunsten der Arbeitgeber und der Arbeitgeberinnen zu erbringenden Dienstleistungen (Ziff. 2);
- die zwischen PUBLICA und den Arbeitgebern und den Arbeitgeberinnen bestehenden Melde- und Informationspflichten (Datenaustausch), einschliesslich der Kostenfolgen bei Falschmeldungen und/oder verspäteten Meldungen sowie dem Vorgehen bei Unstimmigkeiten betreffend den Datenaustausch (Ziff. 3);
- die besonderen Meldepflichten der Arbeitgeber und der Arbeitgeberinnen gegenüber PUBLICA (Ziff. 4);
- die besonderen Meldepflichten von PUBLICA (Ziff. 5);
- die Festsetzung und Rechnungsstellung der Verwaltungskosten, welche die Arbeitgeber und die Arbeitgeberinnen PUBLICA für die von ihr erbrachten Dienstleistungen schulden (Ziff. 6 und 7);
- die Rechnungsstellung der Sparbeiträge und Risikoprämien (Ziff. 8);
- die Bezahlung der Beiträge für den Sicherheitsfonds (Ziff. 9);
- den Aufwand für die Delegiertenversammlung und das paritätische Organ (Ziff. 10).

2 Dienstleistungen von PUBLICA

2.1 Dienstleistungen zugunsten der Arbeitgeber und der Arbeitgeberinnen

[1] Die von PUBLICA zugunsten der Arbeitgeber und der Arbeitgeberinnen zu erbringenden Dienstleistungen werden aufgeteilt in Basis- und Sonderleistungen. Der effektive Aufwand für Basis- und Sonderleistungen wird grundsätzlich durch die Kostenprämie gedeckt.

[2] Neben diesen Leistungen erbringt PUBLICA auch gegenüber den versicherten Personen und Rentenbeziehenden Leistungen, die sie diesen direkt in Rechnung stellt. Für diese Leistungen besteht ein separates Kostenreglement, das von der Kassenkommission erlassen wird.

2.2 Basisleistungen

Basisleistungen sind Dienstleistungen, die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge gemäss den massgebenden gesetzlichen Grundlagen (BVG, BPG[1], PUBLICA-Gesetz und den jeweiligen Ausführungsbestimmungen) erforderlich sind.

[1] Gilt nur für dem BPG unterstellte Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen.

Als Basisleistungen gelten:

2.2.1 Vorsorgeadministration

a. Bearbeiten der Personendaten der versicherten Personen und Rentenbeziehenden inklusive Einbau einer allfälligen Teuerung bei Rentenbeziehenden;
b. Führen der Dossiers der versicherten Personen und Rentenbeziehenden;
c. Überprüfen der Anspruchsvoraussetzungen;
d. Berechnen und Ausrichten der Leistungen gemäss den jeweiligen Reglementen;
e. Führen der individuellen Konti der versicherten Personen;
f. Führen der Schattenrechung BVG;
g. Erstellen eines Vorsorgeausweises pro versicherte Person einmal pro Jahr sowie bei Veränderung des Leistungsanspruchs namentlich infolge Einkauf, Vorbezug für WEF und Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;[2]
h. Führen allfällig weiterer für die berufliche Vorsorge notwendiger Konti wie beispielsweise das Arbeitgeberbeitragsreservekonto;
i. Erstellen eines individuellen Renten- und Steuerausweises und einer Rentenbestätigung für alle Rentenbeziehenden einmal pro Jahr;
j. Abrechnen mit der Quellensteuer;
k. Melden von Kapitalbezügen an die Steuerbehörden;
l. laufendes Verarbeiten der durch die Arbeitgeber und die Arbeitgeberinnen gemeldeten Versichertendaten und Mutationen;
m. Führen einer ordnungsgemässen Buchhaltung des Vorsorgewerks;
n. Erstellen eines Jahresberichts des Vorsorgewerks;
o. Berechnen der Sparbeiträge sowie der Risiko- und Kostenprämien;
p. periodische Abrechnung der Beiträge inkl. Detailnachweis pro versicherte Person; auf Wunsch erfolgt die Abrechnung für einzelne Organisationseinheiten separat;
q. periodische Zurverfügungstellung von Kennzahlen für das paritätische Organ;
r. allfälliges Administrieren der internen Rückversicherung;
s. Abrechnen mit dem Sicherheitsfonds;
t. Abrechnen mit der Aufsichtsbehörde;
u. Berechnen und Verbuchen von individuellen Geschäftsfällen;
v. Betrieb Datenaustausch.

2.2.2 Informationsdienstleistungen

a. Publikation des Geschäftsberichts;
b. Redaktion und Versand der Kundenzeitschrift an die versicherten Personen und Rentenbeziehenden;
c. Regelmässige Information der Personaldienste;
c. Führen und Unterhalten der Homepage;
e. Erstellen und Unterhalten der Simulationsprogramme;
f. Erstellen und Aktualisieren von Broschüren und Merkblättern zu einzelnen Themen.

[2] Fassung gemäss Beschluss des Paritätischen Organs vom 21. August 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

2.3 Sonderleistungen

[1] Sonderleistungen sind Leistungen, die PUBLICA zusätzlich zu den Basisleistungen erbringt.

[2] Als Sonderleistungen gelten insbesondere:

a. Schulungen für die Arbeitgeber und die Arbeitgeberinnen;
b. Durchführen von Veranstaltungen, Seminaren, und Präsentationen anlässlich von Veranstaltungen im Auftrag der Arbeitgeber und der Arbeitgeberinnen für ihre Angestellten und Personalfachleute und weiterer Interessengruppen;
c. Dienstleistungen auf Grund sonstiger besonderer Begehren eines Arbeitgebers oder einer Arbeitgeberin, bzw. paritätischen Organs;
d. Teilliquidationen;
e. allfällige Sozialplanleistungen;
f. allfällige Berufsinvalidisierungen;
g. allfällige Gesundheitsprüfungen.

[3] PUBLICA macht die Arbeitgeber und die Arbeitgeberinnen bzw. paritätischen Organe vor der Ausführung der Dienstleistungen nach Absatz 2 Buchstabe c auf die Qualifizierung als Sonderleistung aufmerksam.

3 Datenaustausch

3.1 Betrieb Datenaustausch

[1] PUBLICA übermittelt Dokumente und Informationen mit Ausnahme der Fakturen in elektronischer Form oder legt sie in einem geschützten Bereich der Homepage ab, zu dem die Arbeitgeber und die Arbeitgeberinnen Zugang haben. Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie PUBLICA sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

[2] Sofern ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Lohnsystemen der Arbeitgeber und der Arbeitgeberinnen und dem System von PUBLICA zur Verwaltung der Versichertendaten betrieben wird, gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

a. Die durch PUBLICA und die Arbeitgeber und die Arbeitgeberinnen definierten Schnittstellen zwischen den Lohnsystemen der Arbeitgeber und der Arbeitgeberinnen und dem System von PUBLICA zur Verwaltung der Versichertendaten und die vereinbarten Arbeitsprozesse sind einzuhalten.
b. PUBLICA verpflichtet sich, periodische Meetings mit den Lohnschnittstellenverantwortlichen der Arbeitgeber und der Arbeitgeberinnen durchzuführen.
c. PUBLICA und Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen arbeiten zusammen bei:
    1. der Planung und Durchführung der Jahreslohnverarbeitung;
    2. der Pflege und Wartung der Lohnschnittstellen;
    3. der Erstellung des Jahresproduktionsplanes;
    4. der Planung und Durchführung von Softwaremodifikationen (Releases).
d. Zwischen den technischen Fachbereichen von PUBLICA und den Arbeitgebern und den Arbeitgeberinnen können spezifische Zusammenarbeitsvereinbarungen getroffen werden.

3.2 Mehraufwand im Zusammenhang mit dem Betrieb Datenaustausch

Werden von den Arbeitgebern, den Arbeitgeberinnen oder PUBLICA bzw. deren Systemen falsche Daten gemeldet, welche zu rückwirkenden Korrekturen führen, oder werden die Melde- und Informationspflichten verletzt (Ziff. 3.1 und 4), können die Arbeitgeber, die Arbeitgeberinnen oder PUBLICA den Mehraufwand der verursachenden Partei in Rechnung stellen.

3.3 Vorgehen bei Unstimmigkeiten betreffend Datenaustausch und Eskalationsverfahren

Besteht zwischen den Beteiligten Uneinigkeit hinsichtlich der Kostenfolgen gemäss Ziffer 3.2. oder können sich die Beteiligten betreffend den Betrieb Datenaustausch nicht einigen, gilt folgendes Eskalationsverfahren:

a. Personaldienst der Arbeitgeber und der Arbeitgeberinnen[3] / PUBLICA Marktmanagement;
b. Direktion der Arbeitgeber und der Arbeitgeberinnen[4] / Direktion PUBLICA.

4 Besondere Meldepflichten der Arbeitgeber und der Arbeitgeberinnen

Die Arbeitgeber und die Arbeitgeberinnen machen PUBLICA fristgerecht die nachfolgend aufgeführten Angaben:

a. Neueintritte, spätestens 30 Tage nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Beginn der Vorsorgepflicht;
b. Änderungen des freiwilligen Sparbeitrages;
c. durchschnittlicher Beschäftigungsgrad spätestens 1 Monat vor dem altersbedingten Austritt der versicherten Person und bei Berufsinvalidiät;
d. jeweils per Jahresbeginn den aktuellen Personalbestand unter Angabe der für die Durchführung der Vorsorge massgeblichen Löhne sowie unter Berücksichtigung der vereinbarten Zusammenarbeit gemäss Ziffer 3.1c und d;
e. Fälle von ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit versicherter Personen, ab dem 60. Krankheitstag, spätestens nach dem 90. Krankheitstag;
f. Austritte, sofort nach Kenntnis;
g. Alterspensionierungen, 90 Tage vor Beginn des Anspruchs auf Altersrente;
h. Invalidisierungen, sofort nach Kenntnis;
i. Meldungen betr. Berufsinvalidität;
j. Todesfälle, sofort nach Kenntnis;
k. Lohnänderungen, frühestens am 1. des Monats, spätestens vor der Lohnabrechnung vor Wirksamwerden der Lohnänderung;
l. andere für die Durchführung der Vorsorge massgebliche Tatsachen (namentlich Änderungen des Zivilstandes, des Namens, Geburt von Kindern), sofort nach Kenntnis;
m. Änderungen der rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall, vor deren Inkrafttreten;
n. Ausrichtung und Wegfall von zusätzlichen Sparbeiträgen der Arbeitgeber und der Arbeitgeberinnen an Angehörige der besonderen Personalkategorien, spätestens bevor die Änderung des Vorsorgeplans wirksam wird.[5]

5 Besondere Meldepflichten von PUBLICA

5.1 Risikofälle

[1] PUBLICA berechnet die notwendigen Prämien für die Risikoversicherung für Tod und Invalidität gestützt auf ihre technischen Grundlagen.

[2] Sie meldet den Arbeitgebern und den Arbeitgeberinnen bei Bedarf wie sich die Risikofälle entwickelt haben. Die Mitteilung enthält Angaben über

a. die Anzahl Voll- und Teilinvalidisierungen;
b. Total der Risikosumme (gedeckter und ungedeckter Teil);
c. Veränderung der von den Arbeitgebern und den Arbeitgeberinnen zu bezahlenden Risikoprämie;

[3] Beim Vorsorgewerk ETH wird dies durch die Schulleitung ETH bzw. Direktion Forschungsanstalt auf der Eskalationsstufe 1 und durch den Präsidenten des ETH-Rats auf der Eskalationsstufe 2 ersetzt.
[4] Beim Vorsorgewerk Bund ist die Eskalationsstufe 2 die Direktorin oder der Direktor EPA.
[5] Nur beim Vorsorgewerk Bund anwendbar.

5.2 Änderungen der Risikoprämie

[1] Für die von der (internen) Rückversicherung von PUBLICA bezogenen Versicherungsleistungen legt die Kassenkommission die Höhe der Prämien sowie die Prinzipien für die allfällige Vergütung von Überschüssen fest.

[2] Bei nicht-kongruent rückversicherten Vorsorgewerken legt das paritätische Organ des Vorsorgewerks die Höhe der Risikoprämie fest.

[3] Beschlossene Prämienanpassungen werden dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin vor deren in Kraft treten mitgeteilt.

5.3 Entwicklung der Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitgeberinnen[6]

[1] PUBLICA kann jederzeit die versicherbare Lohnsumme gemäss Artikel 32*g* BPG mitgeteilt werden. Sie überprüft, ob die Beitragsbandbreite in der Vergangenheit gemäss Artikel 32*g* Abs. 1 BPG eingehalten wurde. Sofern die Beitragsbandbreite über- oder unterschritten wurde, wird den Arbeitgebern, den Arbeitgeberinnen und dem paritätischen Organ Meldung erstattet. Diese Mitteilung wird bei Bedarf mit einem Gutachten begründet.

[2] Die Arbeitgeber und die Arbeitgeberinnen beschliessen innert 18 Monaten nach Erhalt der Mitteilung (Bearbeitungszeit) rechtskräftig die erforderlichen Massnahmen.

[3] Änderungen in der Beitrags- oder Leistungsstruktur zur Erlangung des finanziellen Gleichgewichts müssen spätestens am nächstfolgenden 1. Januar nach Ablauf der 18-monatigen Bearbeitungszeit operativ umgesetzt worden sein. Vorbehalten bleiben Abweichungen von diesen Fristen aus besonderen Gründen, insbesondere wenn eine sanierungsbedürftige Unterdeckung vorliegt, wenn in den Vorsorgereglementen aus rechtlichen Gründen Übergangsfristen gewährt werden müssen, oder wenn der Bundesrat dem Parlament eine Gesetzesänderung beantragt.

6 Verwaltungskosten

6.1 Kostenprämie

[1] Die Kostenprämie beträgt Fr. 140.00 pro versicherte und rentenbeziehende Person pro Jahr. Für das Jahr 2026 beträgt die Kostenprämie vorübergehend Fr. 0.00 pro versicherte und rentenbeziehende Person zwecks Reduktion der nicht-technischen Rückstellungen für Kostenschwankungen. Die Anzahl der versicherten Personen und Rentenbeziehenden richtet sich nach den im Geschäftsbericht publizierten Beständen.[7]

[2] Die geleisteten Kostenprämien werden dem effektiv verursachten Verwaltungsaufwand, welcher sich aus Basis- und Sonderleistungen (gemäss Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3) zusammensetzt, gegenübergestellt. Überschüsse werden den nicht-technischen Rückstellungen für Kostenschwankungen des Vorsorgewerks gutgeschrieben. Ungedeckter administrativer Verwaltungsaufwand wird daraus finanziert.

[3] Die Zielwerte der nicht-technischen Rückstellungen für Kostenschwankungen werden durch die Kassenkommission festgelegt.

6.2 Vermögensverwaltungskosten

Die Kosten für die Vermögensverwaltung richten sich nach dem effektiven Aufwand. Sie werden dem Ergebnis aus Vermögensanlagen belastet.

7 Rechnungstellung Kostenprämie

[1] Die Rechnungsstellung für die Kostenprämie erfolgt jeweils per Ende des Quartals.

[6] Diese Ziffer gilt nur für dem BPG unterstellte Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen.

[7] Fassung gemäss Beschluss des Paritätischen Organs vom 26. März 2026, in Kraft per 1. Januar 2026.

[2] Die Rechnungen für die Kostenprämie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 Prozent erhoben. Nach unbenutzt verstrichener Zahlungsfrist gilt der Schuldner als in Verzug gesetzt.

8 Rechnungsstellung Sparbeiträge und Risikoprämien

[1] Die Sparbeiträge und Risikoprämien werden monatlich in Rechnung gestellt.

[2] Die Rechnungen für die Sparbeiträge und Risikoprämien sind innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 Prozent erhoben. Nach unbenutzt verstrichener Zahlungsfrist gilt der Schuldner als in Verzug gesetzt.

9 Sicherheitsfonds

Die Beiträge für den Sicherheitsfonds werden dem Vorsorgewerk belastet, bzw. allfällige Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur gutgeschrieben.

10 Delegiertenversammlung und paritätisches Organ

Der Aufwand für die Delegiertenversammlung sowie der Aufwand für das paritätische Organ werden dem Vorsorgewerk belastet.

11 Inkrafttreten

Dieses SLA D ersetzt dasjenige vom 7. Dezember 2012 und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

12 Verwendete Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
BPG	Bundespersonalgesetz, SR 172.220.1
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.40
PUBLICA	Pensionskasse des Bundes PUBLICA
PUBLICA-Gesetz	Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes PUBLICA, SR 172.222.1
SLA D	Service Level Agreement (Allgemeine Dienstleistungen)